

Einzelinitiative Kirsten Klein

«Meilen ohne lautes Feuerwerk!»

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgenden Antrag:

Die Einzelinitiative «Meilen ohne lautes Feuerwerk» wird abgelehnt.

Bericht des Gemeinderates

Übersicht

Kirsten Klein und neun weitere stimmberechtigte Tierhalterinnen und -halter haben eine Einzelinitiative mit dem Titel «Meilen ohne lautes Feuerwerk!» eingereicht. Die Einzelinitiative verlangt, jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) ganzjährig zu verbieten. Vorbehalten bleibt das Abbrennen von leisem Feuerwerk wie Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Feuerwerksverbots aus Gründen des Tier- und des Umweltschutzes. Allerdings spricht die Tradition dafür, dass das zeitlich auf lediglich zwei Anlässe pro Jahr, nämlich Bundesfeier und Silvester, eingeschränkte Zünden von Feuerwerk weiterhin möglich sein soll. Es gilt schon heute ein Verbot von Lärm verursachendem Feuerwerk ausserhalb dieser beiden Nächte. Ein absolutes Verbot alleine für die Gemeinde Meilen macht nur wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist. Die Initiative geht in ihrer Absolutheit zu weit, weil neben dem privaten auch das öffentliche Feuerwerk verboten ist. Es könnten keinerlei Ausnahmen bewilligt werden; so wären zum Beispiel auch das Abfeuern der traditionellen Hagelkanone oder das Salut-schiessen der Stutzer-Schützen nicht mehr möglich.

A. Ausgangslage

Am 30. Juni 2023 hat die Stimmberechtigte Kirsten Klein, Rainstrasse 51 als Erstunterzeichnerin zusammen mit neun weiteren Stimmberechtigten namens einer Gruppe von «Meilener Tierhalterinnen und -halter» eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde (GO) mit dem Titel «Initiative Meilen ohne lautes Feuerwerk!» eingereicht. Der Wortlaut lautet wie folgt:

Wir beantragen den Ersatz des heute gültigen Art. 25, Abs. 1 bis 3, der bestehenden Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen, Version vom 7. Dezember 2009, mit Kommentierung vom 22. November 2022, durch folgende Formulierung:

V. Lärmschutz, Art. 25 Feuer und Feuerwerk

¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) ist ganzjährig verboten.

² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Als Begründung ihrer Initiative führen die Initianten Folgendes an:

«Wir sind eine Gruppe von Meilener Tierhalterinnen und -halter, deren Tiere enorm unter lautem Feuerwerk leiden, zum Teil mit Panikattacken und Bedarf an Medikation bis hin zu notwendigen Auslandsaufenthalten über den 1. August oder Silvester.

Teilweise engagieren wir uns im Flüchtlingswesen, und wissen daher, wie sich durch Krieg traumatisierte Menschen bei Feuerwerk fühlen.

Für ein noch lebenswerteres Meilen engagieren wir uns dafür, dass lautes Feuerwerk in unserer schönen Gemeinde verboten wird, für mehr Menschen- und Tierwohl sowie Umweltschutz.

Dazu ist es notwendig, die Polizeiverordnung der Gemeinde zu ändern, die mittlerweile fast 14 Jahre alt ist.

Seit ihrem Erlass bestimmen Themen wie mit Klimakrise, fehlende Niederschläge, Hitzesommer und Waldbrände mehr und mehr unseren Alltag und die Medien. Weltweit, aber auch hier in der Schweiz, leiden Menschen und Tiere unter den steigenden Temperaturen, Trockenheit oder Überschwemmungen. Gletscher und Polarkappen schmelzen, mit bedrohlichen Auswirkungen.

Auch wird zum 1. August und zum Jahreswechsel von Jahr zu Jahr gefühlt immer mehr und lauter Feuerwerk abgelassen. Jährlich werden in der Schweiz ca. 1700 Tonnen Feuerwerkskörper verkauft. Sie verursachen den Eintrag von CO₂ und Feinstaub, inklusive gesundheitsschädlicher und teils krebserregender Substanzen, in unsere Luft und auf unsere Böden.

Eine dieser gesundheitsschädlichen Substanzen ist Hexachlorbenzol, das die Lichteffekte im Feuerwerk verstärkt. Als Fungizid, also zu Pilzbekämpfungen, ist es durch das Stockholmer Übereinkommen bereits seit dem 22. Mai 2001 verboten, und zwar weltweit. Wir «böllern» die Substanz mit Feuerwerk fröhlich in die Luft und atmen sie danach ein oder lassen sie unsere Böden kontaminieren.

Feinstaub kann, je nach Wettersituation, über Stunden oder Tage in der Luft verbleiben und dringt über die Lunge bis in den Blutkreislauf vor. In der Schweiz werden durch pyrotechnische Artikel pro Jahr etwa 320 Tonnen Feinstaub verursacht.

Dass es durch Pyrotechnik immer wieder zu Bränden, schweren Unfällen, Handverletzungen sowie Gehörschäden kommt, ist ebenfalls kein Geheimnis.

Feuerwerk, speziell lautes, beeinträchtigt die Lebensqualität und das Wohlfühl vieler unbeteiligter Menschen, die entweder keinen Spass an Feuerwerk haben oder mit ihren Haustieren in ihre Keller oder sogar ins Ausland flüchten müssen. Zudem kann es Kleinkinder oder Menschen mit Angststörungen und Traumata massiv unter Stress setzen.

Lautes Feuerwerk kann Haus-, Nutz- und Wildtiere in Panik versetzen, sie können sogar am dadurch verursachten Stress sterben. An Silvester und Neujahr, oftmals auch schon Tage davor und danach, werden Wildtiere aus dem Winterschlaf geweckt. Manche verenden dabei. Trächtige Tiere können ihre ungeborenen Jungtiere verlieren.

Durch den Verbleib von Feuerwerks-Abfall in Wiesen, Weiden und Gewässern werden Menschen und Tiere zusätzlich belastet oder geschädigt.

Das alles empfinden wir als schlimm.

Sehr lieb wäre uns daher ein absolutes Feuerwerksverbot in Meilen. Wir empfinden jegliche Feuerwerksartikel in unserem Zeitalter des Klimawandels als nicht mehr zeitgemäss.

Mit unserem Kompromissvorschlag, ausschliesslich lärm-emittierendes Feuerwerk zu verbieten, hoffen wir, die Meilener Stimmbürgerinnen und -bürger auf unsere Seite zu bringen und deren Zustimmung zu unserer Initiative zu erreichen.

Vom Meilener Feuerwerksverbot sollen, soweit sie keinen Lärm emittieren, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Höhenfeuer sowie Laser- und Lichtshows ausgenommen sein.

Damit bleiben den Personen, die nicht auf Feuerwerk verzichten möchten oder können, genügend Möglichkeiten, den Geburtstag der Schweiz oder den Jahreswechsel farbenfroh, aber ohne Lärm und grössere giftige Feinstaubemissionen, zu feiern.

Übrigens liegt die Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen bereits heute allergrossten Wert auf den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum vor Gefährdungen aller Art.

So ist es in Meilen verboten, die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. Ebenso sind vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Rauch, Abgase oder Lichtquellen, verboten.

Und trotzdem ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gegenwärtig noch erlaubt, was den Grundsätzen der Polizeiverordnung diametral widerspricht.

Fazit

*Mit unserer Initiative für leises Feuerwerk setzen wir uns für ein **menschen-, tier- und umweltfreundlicheres Meilen** ein.*

Mit einem Verbot von lautem Feuerwerk könnte Meilen ein Vorreiter im Kanton Zürich sein und ein Vorbild für andere Gemeinden. So, wie es manche fortschrittlichen Gemeinden in Graubünden, etwa St. Moritz, Celerina, Laax, Scuol, Lumnezia oder La Punt, bereits sind.

*Zudem würde ein Verbot von lautem Feuerwerk dazu beitragen, die Meilener CO₂-Emissionen zu verringern; es könnte ein Baustein in der **«Netto-Null»-Strategie** sein, die die **Meilener Energie- und Klimakommission** ab diesem Jahr erarbeiten soll.*

Wie dem Meilener Anzeiger vom 16. März 2023 zu entnehmen war, bedeutet Netto-Null, dass «alle durch Menschen verursachten Treibhausgas-Emissionen durch Reduktionsmassnahmen wieder aus der Atmosphäre entfernt werden und somit die Klimabilanz Null beträgt. Mit der Umsetzung einer weltweiten Netto-Null-Strategie wäre die Menschheit klimaneutral und die globale Temperatur könnte sich stabilisieren.»

*Ferner würde ein Verzicht auf das offizielle Gemeinde-Feuerwerk **Steuergelder einsparen**, die an anderer Stelle eingesetzt werden könnten, beispielsweise für den Umweltschutz. Oder vielleicht sogar für eine **Drohnenshow mit Apéro in der Seeanlage zum 1. August**.*

Zusammenfassend finden wir, dass es viele gute und stichhaltige Gründe für ein grundsätzliches Verbot von Feuerwerk auf unserem Gemeindegebiet gibt, zumindest aber für ein Verbot von lärm-emittierendem. Wir hoffen, dass sie das ebenso sehen.

Bitte stimmen Sie an der Gemeindeversammlung JA für unsere Initiative zum Verbot von lautem Feuerwerk! Menschen, Umwelt und Tiere in Meilen werden es Ihnen danken!

Ihr Initiativ-Komitee.»

B. Erheblicherklärung. Prüfung der Initiative auf formelle Gültigkeit

Die vorliegende Einzelinitiative enthält in Nachachtung von § 150 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initiantin. Der Gemeinderat hat geprüft, ob die eingereichte Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§150 Abs. 2 GPR). Dies war zu bejahen.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich, KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§ 120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs. Vorliegend haben die Initiantinnen und Initianten einen ausgearbeiteten Entwurf im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit und die materielle Zulässigkeit der besagten Initiative nicht zu beanstanden sind.

C. Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

a. Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Meilen

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen (PoIVO) vom 7. Dezember 2009 (mit Kommentierung vom 22. November 2022) regelt den Umgang mit Feuerwerk (Art. 25). Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Die Praxis mit Ausnahmegewilligungen ist äusserst restriktiv: Gesuche für Feuerwerk zum Beispiel aus Anlass eines runden Geburtstages oder einer Hochzeit oder eines Firmenjubiläums werden nicht bewilligt.

Feuerwerke, welche auf dem Zürichsee abgebrannt werden, sind durch den Kanton zu genehmigen; die PoIVO ist nicht anwendbar. Diesbezüglich hätte das vom Initiativbegehren geforderte Verbot mindestens rechtlich keine Wirkung.

b. Tradition

Das Abfeuern von Feuerwerk am 1. August (Schweizer Nationalfeiertag) und an Silvester (Jahreswechsel) ist in der Schweiz weit verbreitet und erfreut sich grosser Beliebtheit. Es sind traditionelle Anlässe, bei denen das Feuerwerk eine wichtige Rolle spielt, um die Freude und den feierlichen Charakter zu unterstreichen. Viele Menschen sehen darin eine festliche Tradition und geniessen das Spektakel, das mit dem Feuerwerk einhergeht. Feuerwerke erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen und geben diesem Moment einen besonderen, feierlichen Ausdruck.

Im Entscheid 1C_601/2018 hält das Bundesgericht fest, dass Feuerwerk am 1. August und am Silvester eine Tradition mit einem gewissen öffentlichen Interesse sei, wenn es der Bewahrung des Brauchs diene.

c. Umweltbelastung

aa. Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruck nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann.

bb. Luftverschmutzung

Der Grundstoff von Feuerwerk ist Schwarzpulver, ein fein zerriebenes Gemisch aus Salpeter, Kohle und Schwefel. Für die Farben werden dem Brennstoff verschiedene Zusätze, teilweise in Form von Metallverbindungen beigemischt. Bei der Verbrennung entstehen sowohl Verbrennungsgase als auch Rauchpartikel, welche sowohl sicht- als auch riechbar sind. Das Bundesamt für Umwelt stuft die Boden- und Gewässerbelastung durch den Niederschlag von Feuerwerksmetallen als gering ein.

Die freigesetzten Stoffe während eines Feuerwerks können je nach Zusammensetzung zu erhöhten Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft führen. Die erhöhten Konzentrationen sind jedoch zeitlich begrenzt und hängen von den meteorologischen Bedingungen ab.

Die Auswirkungen dieser erhöhten Konzentrationen sind in der Regel regional begrenzt, da sich die Stoffe in der Luft schnell verdünnen und sie abgebaut werden. Die genauen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit hängt von der Art und Menge der freigesetzten Stoffe sowie von der Empfindlichkeit der betroffenen Umgebung ab.

Die Herstellung sowie der Import und der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist im Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. März 1977 (Sprengstoffgesetz, SprstG [SR 941.41]) und der dazugehörigen Verordnung vom 27. November 2000 (Sprengstoffverordnung, SprstV [SR 941.411]) geregelt. Diese definieren Feuerwerkskörper als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Art. 7 lit. b SprstG). Die SprstV verweist auf die Sicherheitsanforderung des Anhangs I der Richtlinie 2013/29EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt. Danach dürfen Feuerwerkskörper nur aus Materialien konstruiert werden, welche die Gefahr für Gesundheit, Eigentum und Umwelt durch Reststücke möglichst gering halten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Feuerwerke zeitlich begrenzte erhöhte Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft verursachen können. Die Auswirkungen sind regional begrenzt und abhängig von den meteorologischen Bedingungen. Gemäss Anhang 7 der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) dürfen diese Stoffkonzentrationen höchstens dreimal im Jahr überschritten werden.

cc. Abfälle

Feuerwerke erzeugen Abfälle in Form von unverbrannten Rückständen (Reste von Raketen, Knallkörpern, Vulkanen, usw.). Diese Verschmutzungen fallen der Gemeinde oder den Grundstückseigentümern zur Last. Insbesondere die Landwirtschaft ist von diesen unliebsamen Erzeugnissen betroffen. Grundsätzlich ist derjenige, der das Feuerwerk abbrennt, dafür verantwortlich, die Abfälle ordnungsgemäss zu beseitigen.

d. Tierschutz

Das Bundesgericht stellt in einem Urteil aus dem Jahr 2019 zusammenfassend fest, dass von Feuerwerkskörpern infolge der Schadstoffemissionen und des hohen Schalldruckpegels eine erhebliche gesundheitliche Störwirkung für Menschen und Tiere ausgeht. Das Bundesgericht kommt aber in der Interessenabwägung dieses Urteils zum Schluss, dass für die Verwendung von Feuerwerkskörpern keine weiteren zeitlichen oder räumlichen Einschränkungen erforderlich sind. Da Feuerwerk nur in einer relativ kurzen Zeitspanne gezündet wird, scheint es zumutbar, dass sich Personen durch das Schliessen von Türen und Fenstern schützen und Haustiere an einem lärmgeschützten Ort untergebracht werden.

e. «Netto-Null»-Strategie

Die «Netto-Null»-Strategie für CO₂ bezieht sich in der Regel auf das Ziel, die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Feuerwerke verursachen insgesamt gesehen einen vergleichsweise geringen Anteil an den Gesamtemissionen. Laut Schätzungen liegt er bei weniger als 0.1% der gesamten CO₂-Emissionen des Landes. Bezogen auf den Kanton Zürich und die Gemeinde Meilen gibt es keine genauen Daten über den CO₂-Ausstoss durch Feuerwerke. Die Gesamtemissionen werden von verschiedenen Faktoren wie Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Haushalten beeinflusst. Die konkreten Auswirkungen einer Abschaffung von Feuerwerk auf die CO₂-Emissionen in Meilen sind nicht substantiell.

f. Polizeiliche Aspekte

Eine verstärkte Präsenz zur Verhinderung von unerlaubtem Feuerwerk wäre kaum verhältnismässig. Das Abbrennen von Feuerwerken polizeilich zu verhindern ist nicht möglich. Das Ahnden von unerlaubten Feuerwerken wäre ohnehin eine Herausforderung für die Polizei, denn die Verursacher müssten während dem Ausüben der Straftat ertappt werden.

g. Eidgenössische Volksinitiative

Am 3. November 2023 wurde der Bundeskanzlei eine Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk auf nationaler Ebene eingereicht. Gemäss neuem Artikel 74a der Bundesverfassung sollen der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden. Für Anlässe von überregionaler Bedeutung sollen die kantonalen Behörden Ausnahmegewilligungen erteilen können.

In Anbetracht dieses gesamtschweizerisch gültigen Ansinnens ist es sehr fraglich, ob eine Einzelfallregelung für eine Gemeinde Sinn macht.

Ein absolutes Verbot alleine für die Gemeinde Meilen macht nur wenig Sinn, solange in den Nachbargemeinden Feuerwerk zugelassen ist.

D. Synopse

heute gültige Polizeiverordnung	Initiativtext
Art. 25 Feuer und Feuerwerk ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. ² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. ³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	Art. 25 Feuer und Feuerwerk ¹ Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) ist ganzjährig verboten. ² Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

E. Zuständigkeit

Gemäss Art. 15 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen (GO) ist für die Änderung der Polizeiverordnung die Gemeindeversammlung zuständig.

F. Empfehlung

Dem Gemeinderat geht die Initiative in ihrer Absolutheit zu weit, weil neben dem privaten auch das öffentliche Feuerwerk verboten ist und keinerlei Ausnahmen wie zum Beispiel für die traditionelle Hagelkanone bewilligt werden dürften.

Der Gemeinderat empfiehlt, die Einzelinitiative abzulehnen.

Meilen, im November 2023

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Hinweis:

Der Antrag des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegt den Stimmberechtigten ab Montag, 13. November 2023 im Gemeindehaus, Zentrale Dienste (Ebene 4, Büro N2.16), zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird am Freitag, 10. November 2023 auf www.meilen.ch (Politik – Gemeindeversammlung – 11. Dezember 2023) publiziert.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Einzelinitiative ist nicht finanzrelevant. Die RPK nimmt daher keine Stellung zu diesem Geschäft.